

# Ordnung zur Bildung der Studienkommissionen der Hochschule für Bildende Künste Dresden

vom 14.11.2023

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 92 Abs. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden folgende Ordnung:

## § 1

### Bildung von Studienkommissionen an der Hochschule

An der Hochschule für Bildende Künste Dresden werden folgende Studienkommissionen gebildet:

1. Studienkommission für den Studiengang Bildende Kunst,
2. Studienkommission für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut,
3. Studienkommission für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild,
4. Studienkommission für den Studiengang Theaterausstattung
5. Studienkommission für den Studiengang Theaterdesign sowie
6. Studienkommission für den Studiengang KunstTherapie.

## § 2

### Mitglieder der Studienkommissionen

(1) Der Studienkommission für den Studiengang Bildende Kunst gehören an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan kraft Amtes,
- b) vier weitere Lehrpersonen, von denen die Mehrzahl Professorinnen und Professoren sein müssen, sowie
- c) fünf Studentinnen und Studenten.

(2) Der Studienkommission für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut sowie der Studienkommission für den Studiengang Bühnen- und Kostümbild gehören je Studiengang jeweils an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan kraft Amtes,
- b) zwei weitere Lehrpersonen, die Professorin oder Professor sein müssen, sowie
- c) drei Studentinnen und Studenten.

(2) Der Studienkommission für den Studiengang Theaterdesign sowie der Studienkommission für den Studiengang Theaterausstattung gehören je Studiengang jeweils an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan kraft Amtes,
- b) drei weitere Lehrpersonen, von denen eine Professorin oder Professor sein muss, sowie
- c) vier Studentinnen und Studenten.

(3) Der Studienkommission für den Studiengang KunstTherapie gehören an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan kraft Amtes,
- b) eine weitere Lehrperson, die nicht Professorin oder Professor sein muss, sowie
- c) zwei Studentinnen und Studenten.

### § 3

#### Wahl, Amtsdauer und Inkrafttreten

(1) Die Mitglieder der Studienkommission werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Die Lehrpersonen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Studienkommissionen werden jährlich gewählt.

(2) Die Studienkommission wird jeweils bis Ende des auf die Wahl des Fakultätsrates folgenden Kalendermonats neu gewählt; die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden in den entsprechenden Kalendermonaten der folgenden Kalenderjahre jeweils neu gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Studienkommission endet mit der des Fakultätsrates.

### § 4

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung zur Bildung der Studienkommissionen vom 17.12.2018 tritt außer Kraft.

Dresden, 14.11.2023

Prof. Oliver Kossack  
Rektor